

Neufassung der Satzung des kath. Burschen- und Arbeitervereins Laufen, aus dem Jahre 1901

Satzung

Der kath. Burschen- und Arbeiterverein Laufen bekennt sich zu der bei der Gründung im Jahre 1901 ins Leben gerufenen Satzungen der katholischen Burschenvereine.

§ 1 Sitz des Vereins

Der Verein soll den Namen katholischer Burschen- und Arbeiterverein Laufen haben und soll beim Amtsgericht Laufen eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist in Laufen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der kath. Burschen- und Arbeiterverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und sieht seine Aufgaben in der außerschulischen Erziehung und Bildung § 5 JWG :

kulturelle und musische Bildung
nationale Jugendbegegnung
Freizeitgestaltung und Erholung
politisches und kirchliches Engagement

Die Gruppe bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Der Verein bekennt sich ferner zur katholischen Kirche und ist bemüht, das religiöse Leben der Gemeinde mitzugestalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des katholischen Burschen- und Arbeitervereins kann jeder Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 16. Lebensjahr werden, wenn er sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe identifiziert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wird jedes Mitglied Ehrenmitglied des Kath.- Burschen und- Arbeiterverein und ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Die gesamte Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Beiträge

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
Die Beiträge dienen ausschließlich zur Finanzierung der Gruppenarbeit. Die Mitglieder der Gruppe erhalten keine Entschädigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge einbringen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gruppe nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Angebote und Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Gruppenräume ist die Hausordnung zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung
Vorstandschaft

§ 7 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Veranstaltungsjahres statt und wird durch die Vorstandschaft einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluß der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
3. Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen findet alle zwei Jahre statt und zwar jeweils im 1. Halbjahr des Veranstaltungsjahres.
4. Die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung wird mindestens zehn Tage vorher durch die Südbayerische Rundschau bekannt gegeben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden in erster Linie Aktionen vorbereitet und Interessen der Gruppe und der Jugendlichen besprochen.
2. In der Jahreshauptversammlung wird über die Arbeit der Gruppe berichtet, ein Kassenbericht vorgelegt und es werden weitere Maßnahmen für die Jugendarbeit beschlossen. In der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen wird außerdem die Vorstandschaft entlastet und gewählt.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Der 1. und 2. Vorsitzende des kath. Burschen- und Arbeitervereins vertreten die Gruppe und sind nach Außen je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern verantwortlich und können auch einzeln Entscheidungen Treffen

- a) Ausführung von Beschlüssen
- b) rechtmäßige Verwaltung der Beiträge, der Spenden und öffentlichen Zuwendungen
- c) Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Gruppenarbeit
- d) Einhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen

§ 10 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird in der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende muß volljährig sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Pfarrer der Pfarrei Maria Himmelfahrt Laufen
Kassier
Schriftführer
Maximal 4 Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende muß in geheimer Wahl bestellt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Aklamation gewählt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung wird das eventuell vorhandene Vermögen kirchlichen Zwecken zugeführt. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliedern erforderlich.

§ 12 Satzungsänderungen

Diese Satzungen können in einer außerordentlichen Versammlung von drei/viertel der anwesenden Mitglieder geändert bzw. ergänzt werden.